



Stadt Hagen Postfach 4249 58042 Hagen

An den Präsidenten des Landtags  
Herr André Kuper, MdL  
Referat 1.A.1 - Plenum, Ausschüsse-  
Landtag Nordrhein Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

**Vorstandsbereich Finanzen Controlling und  
Interne Dienste**

Rathausstr., 9,58095 Hagen

Auskunft erteilt

Herr Neuhäuser, Zimmer 619

Tel. (02331) 207 3708

Fax (02331) 207 2420

E-Mail [dirk.neuhaeuser@stadt-hagen.de](mailto:dirk.neuhaeuser@stadt-hagen.de)

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen, Datum

20/0, 21.09.2021

## **Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen**

### **Ergänzende Stellungnahme der Stadt Hagen zur Aufstellung eines Doppelhaushaltes 2022/2023**

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Stadt Hagen beabsichtigt für die Jahre 2022/2023 einen Doppelhaushalt aufzustellen. Aus dem Gesetzentwurf ergeben sich aus der **bisher noch fehlenden Möglichkeit, in der Ergebnisplanung 2023 einen Corona-Schaden zu isolieren**, für das zweite Haushaltsjahr massive Schwierigkeiten bei der Planung eines genehmigungsfähigen Haushalts. Die Vorarbeiten für die Aufstellung des Haushaltes sind weitestgehend abgeschlossen, ein Wechsel auf Einzelhaushalte ist wegen anderweitiger Aufgaben nicht möglich.

Diese bisher fehlende Isolationsmöglichkeit würde

- sowohl der eigentlichen Intention des NKF-COVID 19 Isolierungsgesetzes (NKF-CIG) grundlegend widersprechen, als auch
- der wirtschaftlichen Prognose der Steuerentwicklung im Rahmen der Orientierungsdaten des Landes widersprechen und
- in sich für das Haushaltsjahr 2023 zu einer nicht nachvollziehbaren, unterschiedlichen Bewertung derselben wirtschaftlichen Situation einerseits in der konkreten Ergebnisplanung gemäß § 78 (1) S. 1 lit. a GO NRW und andererseits in der mittelfristigen Finanzplanung gemäß § 84 GO führen.

### **Widerspruch zur Intention des NKF- CIG**

Ziel des NKF-CIG ist es, eine erneute finanzielle Schieflage der Kommunen abzumildern und deren Handlungsfähigkeit auch perspektivisch abzusichern.



Die Stadt Hagen hat erfolgreich am Stärkungspakt Stadtfinanzen teilgenommen und nach vielen Jahren nicht genehmigungsfähiger, nicht ausgeglichener Haushalte seit 2017 durchgängig positive Jahresabschlüsse erzielt. Dies war nur durch massive Konsolidierungsschritte und die begleitenden Stärkungspaktmittel möglich, zuletzt in 2020 unter Berücksichtigung der Sonderhilfe Stärkungspakt.

Insgesamt wurde mit über 250 Konsolidierungsmaßnahmen ein jährliches Konsolidierungsvolumen von über 83 Mio. € erzielt, das einerseits das Leistungsangebot für die Bürger und Gewerbetreibende einschränkte und Ihnen gleichzeitig einen Grundsteuerhebesatz von 750 Punkten und einen Gewerbesteuerhebesatz von 520 Punkten abforderte. Als überschuldete Kommune unterliegt die Stadt Hagen trotz aller Konsolidierungsbemühungen weiterhin der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes in den folgenden Jahren.

### **Ohne die Möglichkeit der Corona- Schadens- Isolierung in der Haushaltsplanung 2023 droht der Stadt Hagen der Rückfall in die haushaltslose Zeit.**

#### **Widerspruch zur Steuerprognose in den Orientierungsdaten**

Die Anwendung der in den Orientierungsdaten prognostizierten Steigerungsraten für die wesentlichen Ertragsarten führt zu deutlichen, im zweistelligen Millionenbereich liegenden Einbrüchen gegenüber dem Vor-Corona-Niveau. Das macht deutlich, dass das Land hier davon ausgeht, dass eine vollständige Erholung in den nächsten Jahren nicht zu erwarten ist. Eine fehlende Isolierungsmöglichkeit für das Jahr 2023 würde diese auch landesseitig erwarteten Ertragsseinbrüche unberücksichtigt lassen.

#### **Fehlende Kongruenz zwischen Ergebnisplanung und mittelfristiger Finanzplanung**

Aufgrund der erwarteten Dauer der Corona-Krise-Folgen ist zutreffender Weise die Isolierung der Corona – Schäden in der mittelfristigen Finanzplanung des Jahres 2022 für die Jahre 2023 – 2025 vorgesehen. Da bei der Aufstellung eines Doppelhaushaltes die Prognose für die mittelfristige Finanzplanung des Jahres 2023 auf derselben Datenbasis wie die Ergebnisplanung 2023 erfolgt, muss folgerichtig die Isolierung des in der mittelfristigen Finanzplanung dargestellten Corona- Schadens auch in gleicher Höhe bei der Ergebnisplanung Berücksichtigung finden. Es ist nicht kongruent und vor allem auch nicht vermittelbar, wenn unter Berücksichtigung der jetzt vorgesehenen Regeln die Coronaschäden zwar für 2022 und dann für die Jahre der mittelfristigen Finanzplanung in 2024 und 2025, nicht jedoch für ein zweites originäres Haushaltsjahr 2023 isoliert werden könnten.

#### **Fehlende Kompensationsmöglichkeit**

Eine Kompensation dieser erheblichen Corona bedingten Ertragsausfälle durch weitere einschneidende Angebotskürzungen oder gar Steuererhöhungen wäre für die Hagerer Bürgerinnen und Bürger und Gewerbetreibenden, von denen viele jetzt und in den nächsten Jahren noch mit der Beseitigung der Folgen der Flutkatastrophe beschäftigt sind und sein werden, nicht zumutbar und darüber hinaus für das erforderliche Wirtschaftswachstum kontraproduktiv.

#### **Zwingende Notwendigkeit eines Doppelhaushaltes 2022/2023**

Als Kommune in langjähriger Haushaltssicherung verfügt die Stadt Hagen nur über einen sehr schlanken Personalstamm, auch in der Kämmerei. Das Verfahren zur Aufstellung eines Haushaltes ist extrem arbeitsaufwändig und bindet die gesamten Ressourcen der Kämmerei für praktisch ein Jahr. Es ist aber zwingend notwendig, dass von der Kämmerei z.B. auch strategische Neuausrichtungen, wirtschaftliche Optimierungen oder vorausschauende Erarbeitung von zusätzlichen Konsolidierungsmaßnahmen bearbeitet werden.

Daher greifen viele Städte in der Lage der Stadt Hagen zum Instrument des Doppelhaushaltes, welches sich seit Jahren bewährt hat. Im haushaltsfreien Jahr besteht die Möglichkeit, dass die Kämmerei genau diese Aufgaben übernehmen kann.

In Hagen kommt hinzu, dass für das Jahr 2022 der zwingend notwendige Umbau des Buchungssystems SAP auf die neue Struktur S/4HANA vorgesehen ist. Da wir diese Umstellung gleichzeitig zur Optimierung unserer Buchungsstrukturen nutzen wollen, sind neben bereits beauftragten Beratern auch weite Teile der Haushaltsabteilung meiner Kämmerei für dieses Projekt zwingend eingeplant. Dadurch konnten die ohnehin exorbitanten Beraterkosten deutlich reduziert werden. Eine Verlegung des Projektes ist wegen der bereits erfolgten Vorbereitungsarbeiten, der Beauftragung der Berater und der anstehenden Pensionierung von Schlüsselpersonen in der Kämmerei nicht möglich. Da es bisher auch keine Anzeichen gab, dass es im NKF-CIG zu einer derartig inkongruenten Regelung kommen soll, haben wir diese Projektplanung auch in gutem Glauben so vorgenommen.

**Fazit:**

**Ich möchte Sie daher im Rahmen der Gesetzgebungsberatungen dringend bitten, § 4 (3) S. 3 GO NRW dahin gehend zu ändern, dass „mit der Haushaltsplanung für die Jahre 2022 und 2023 die so erstellte Nebenrechnung fortzuschreiben ist.“**

Wegen des nicht zu leugnenden Zusammenhangs zwischen der Haushaltsplanung und der Jahresrechnung müsste konsequenterweise § 5 Abs. (1) und Abs. (2) GO NRW entsprechend um das Haushaltsjahr 2023 ergänzt werden.

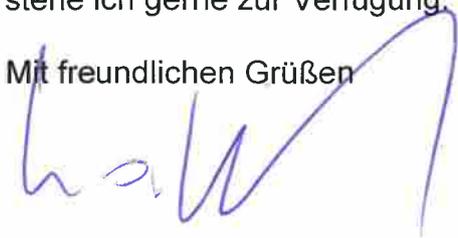
Falls ein Grund für die bisherige Nichtberücksichtigung des Jahres 2023 aus der Prognoseunsicherheit resultiert, dass der vom Land prognostizierte Steuerausfall doch nicht eintritt und die Entwicklung des tatsächlichen Wirtschaftswachstums abgewartet werden soll, könnte ein Lösungsansatz darin bestehen, nur § 4 GO NRW in Bezug auf die Ergebnisplanung um das Jahr 2023 zu ergänzen und die Regelung zum Jahresabschluss zeitlich noch zurück zu stellen.

Würde sich im Laufe des Jahres 2022 abzeichnen, dass sich tatsächlich entgegen der Landesprognose ein Wirtschaftswachstum einstellt, das eine Corona-Schaden-Isolierung entbehrlich macht, könnte auf eine entsprechende Regelung für den Jahresabschluss verzichtet werden. Würde sich im Laufe des Jahres 2022 umgekehrt abzeichnen, dass die negative Prognose des Landes zur Steuerentwicklung doch eintritt, wären davon dann nicht nur die Kommunen betroffen, die heute einen Doppelhaushalt aufstellen. Eine entsprechende Isolationsregelung für 2023 wäre unumgänglich, wenn man nicht zahlreiche Kommunen im Land in die Handlungsunfähig führen möchte.

**Es spricht also nichts dagegen und viel dafür, den Kommunen, die heute einen Doppelhaushalt planen, mit der angeführten Gesetzesänderung die Möglichkeit zu geben, ihren Haushalt gesetzeskonform aufstellen zu können.**

Vielen Dank für Ihre Unterstützung! Für Erläuterungen oder ergänzende Stellungnahmen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Erik O. Schulz  
Oberbürgermeister